

An das
Oberlandesgericht
- Z. Strafsenat -
7 Stuttgart

Stuttgart, 3. 7. 1975

In dem Verfahren
gegen
Andreas Baader u.a.
- 2 StE 1174 -

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 4. 7. 75 8³⁰ h.

wird für Herrn Raspe zu den dienstlichen Äußerungen des abgelehnten Richter Dr. Prinzing, Dr. Toth, Maier und Dr. Berroth vom 3. 7. 1975 sowie für dienstlichen Äußerung des Oberverwalters Hower vom 3. 7. 1975 die folgt Stellung genommen:

- 1) Zur dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richter Dr. Prinzing:
Es bleibt unerfindlich, ~~warum~~ warum der abgelehnte Richter Dr. Prinzing durch die Wiedergabe der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Hower vom 26. II. 1974 eine Auffrischung seines Erinnerung nötig hatte: denn dem Ablehnungsversuch des Gefangenen Hower vom 18. 6. 1975 war eine vollständige Erneuerung der Zeugen-Aufzeichnung vom Kopie des Strafanzeige des Zeugen Unteroffiziers vom 19. 10. 1974 begegnet. Ebenso wie in der Begründung des Ablehnungsversuches ~~voller Absicht~~ des Gefangenen Hower vom 18. 6. 1975 selbst wird in der Strafanzeige der Umstand, daß Holger Meiss auf einer Seite in das Sprechzimmer zu Rechtsanwalt Bahre in der Gesprächssitzung zu sein, ausdrücklich erwähnt. Hower betrogen werden mußte, ausdrücklich erwähnt und gewürdigt. Es erscheint deshalb wenig plausibel, wenn sich der abgelehnte Richter Dr. Prinzing erst jetzt an den Hinweis seines Gesprächspartners in der JVAT wußtlich, daß Holger Meiss ~~es~~ jetzt

auf einer Bahre zu Rechtsanwalt Haap getragen worden sei, und die Erläuterung des Gesprächspartners hierfür erinnern will.

Selbst, wenn die jelfpe Darstellung des abgelehnten Richters guttreffen sollte, bleibt die Tatsache, daß er die Erklärung des Togen Hölzer, Holper Mens sei auf einer Bahre zu Rechtsanwalt Haap getragen worden, weil er sich geweigert habe, seine Zelle zu verlassen, Kommentares per Kaukaze gehörmen hat - und dies, nachdem ihm kurz zuvor von Rechtsanwalt Dr. Croissant mitgeteilt worden war, daß der Gesundheitszustand von Holper Mens lebensbedrohlich geworden war. Der abgelehnte Richter Dr. Prinzing sah "die Sache dann als erledigt an", statt - und sei es auch um vorsorglich - die sofortige ärztliche Untersuchung und Versorgung von Holper Mens zu veranlassen.

Der Versuch, die Hänslichkeit einer Unterlassung mit dem inhaltlich im übrigen durch nichts gerechtfertigten Feststellung:

- "Dass es i. d. bei dem etwa 2 1/2 bis 3 Stunden vor dem Tode Meine geführten Telefongespräch zu spät für wirksame Hilfe war, liegt auf ^{der Hand} eingetippt, zu bestreiten, ist das ein weiterer Hinweis für das Ausmaß seiner Befangenheit. Nur am Rande sei er- wähnt, daß der Münchner Ernährungsphysiologe Prof. Dr. Zöllner bereits seit Monaten mit der Erstellung eines Gutachtens eben für Freie, von welchem Zeitpunkt an, lebensrettende Maßnahmen erfolglos geblieben wären, zum Ermittelungsverfahren - 7 75 1235/74 - der Staatsanwaltschaft in Trier befragt ist.
- Sichtbarlich sei gegenüber der dramatischen Äußerung des abgelehnten Richters erneut darauf hingewiesen, daß der Kollege Dr. Croissant in der zum Ablehnungs-

gesuch des Gefangenen Esselin vom 18.6.1974
bereits überreichten ergänzenden Eidesstükchen ver-
schung bestätigt hat, daß in seinem Telefongespräch
mit dem abgelehnten Richter Dr. Prinzing nicht
nur der Besuch des Rechtsanwaltes Haag, sondern
ausdrücklich auch die ~~Teige~~ sofortige ärztliche
Versorgung von Holger Meiss gefordert worden war.

- 2) Zu den dienstlichen Äußerungen der abgelehnten
Richter Dr. Foth, Maier und Dr. Berroth:
Der abgelehnte Richter Dr. Foth bestätigt zwar, daß
er - nicht, wie zunächst angenommen, der abge-
lehnte Richter Dr. Berroth - die Frist zur Verlegung
von Holger Meiss dem Oberstaatsanwalt Tetz gegen-
über über den 2.11.1974 hinaus verlängert habe.
Im Ablehnungsbesuch wiederholte des Gefangenen Raspe
wird jedoch ausdrücklich festgestellt, daß die Frist
zur Verlegung von Holger Meiss lediglich um 2 Tage,
nämlich bis zum 4.11.1974, des Bundesanwalt-
schaft gegenüber verlängert wurde. Zu dieser Tatsa-
che, die für den Zusammenhang des Verlegungsanord-
nungs ~~maßnahmen~~ der ärztlichen Versorgung von Hol-
ger Meiss relevant ist, schweigt sich der abgelehnte
Richter Dr. Foth ebenso aus wie der abgelehnte
Richter Dr. Berroth. Innerhalb spricht der abgelehnte
Richter Dr. Berroth in seiner dienstlichen Äußerung
von einer nur "kurzen Fristüberschreitung", der
bom Senat in "andres Besetzung" festgestellt wurden
ki (also nicht nur von dem abgelehnten Richter Dr.
Foth allein, wie dieser es in seiner dienstlichen Äuße-
rung darstellt).
Zur Glaubhaftmachung dafür, daß die Frist für
die Verlegung von Holger Meiss nach Stamm-
heim nur bis zum 4.11.1974 verlängert
worden ist, wird ausdrücklich auf ergänzende

dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter Dr. Roth, ~~und~~ ~~der~~ Dr. Maier und Dr. Berroth Befragt genommen. Es fällt auf, daß der abgelehnte Richter Dr. Maier sich in seiner dienstlichen Äußerung zur Verlängerung der Verleugnungsfrist über den 2. M. 1974 hinaus überhaupt nicht erklärt hat.

Die Tatsache, daß die Frist zur Verlängerung von Holger Meissn nur um 2 Tage, nämlich bis zum 4. M. 1974 verlängert wurde, macht deutlich, daß die Verlängerung sehr wohl wegen der besseren Vorausschauungen im Laufe der Durchführung der Zwangsernährung in der JVA Hammheim angeordnet war und durchgeführt werden sollte.

3) Zur dienstlichen Äußerung des Oberbeschwobers

Höwer:

Zur dienstlichen Äußerung des Zeugen Höwer kann erst Stellung genommen werden, wenn die Verständigung vom Inhalt des Schreibens, Fernschreibens oder des Telefongesprächs im Kenntnis gesetzt wird, durch welches der Zeuge Höwer zur Abgabe seiner dienstlichen Äußerung aufgefordert wurde. Insoweit wird beantragt,

die Verständigung noch vor Beginn der Befragung am 8. 7. 1975 darüber zu informieren, ob dem Zeugen Höwer gleichzeitig mit der Aufforderung zur Abgabe seiner dienstlichen Äußerung der Inhalt der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters Dr. Prinzing zur Kenntnis gebracht wurde und

die Frist zur Stellungnahme
insoweit bis Dienstag, den
~~24.7.1975~~ 8.7.1975, 10 Uhr
30, zu verlängern.

Der Inhalt der dienstlichen Äußerungen des Zeugen
Holzer ist mit seiner Aussage vom 26. 11. 1974
nicht im Einklang zu bringen. Der Zeuge hat in
seiner Aussage vom 26. 11. 1974 ausdrücklich festgestellt,
dass er den Inhalt seines Telefongespräches mit dem
abgelebten Richter Dr. Prinzing "zumgemäß" richtig
wiedergegeben habe. In seiner Aussage vom 26. 11. 1974
wusste er weder etwas von einer Frage des abgelebten
Richters, Dr. Prinzing, warum Holger Meiss auf
einem Bahre zu Rechtsanwalt Haag gebracht worden
sei, noch von seiner Begegnung jemals bekundeten
Antwort, Holger Meiss habe sich geweigert, zu Fuß den
den Verwaltungstrakt zu gehen, zu berichten. Es bestehen
deshalb erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner
jedigen, mit einer Verfälschung von annähernd 8 Monaten
gemachten Angaben. Schon mit Rücksicht auf die frischere
Erinnerung des Zeugen am 26. 11. 1974 spricht alles
dafür, dass er in seiner früheren Aussage den Inhalt
des Telefongespräches mit dem abgelebten Richter
Dr. Prinzing zutreffend wiedergegeben hat und sich
nunmehr - möglicherweise unter dem Eindruck des
Inhaltes der dienstlichen Äußerung des abgelebten
Richters Dr. Prinzing vom 3.7.1975 - an Gesprächs-
inhalten zu erinnern meint, die es im Telefonge-
spräch am 9.11.1974 real nicht geben hat - zu-
mindest in dem Telefongespräch mit dem abgelebten

Richter Dr. Prinzing nicht gegeben hat. Denn der
Zeuge Holzer hat am 9. 11. 1974 mit Sicherheit
eine Vielzahl von Telefongesprächen geführt,
in denen es um Holzer Meins und seinen
gesundheitlichen Zustand ging. Schlechtlich ist es
überaus auffällig, daß der Zeuge Holzer im
inneren jüngsten dienstlichen Äußerung keinen An-
laß sieht, seine Bekundungen über den Ärger
des abgelehnten Richters Dr. Prinzing wegen
der gestorbenen Freizeitredakteur (aus der Aussage
vom 26. 11. 1974) zu wiederholen.

Rupert von Platen, Rechtsanwalt